

Ergebnisprotokoll
der **63. Sitzung** der
"Unabhängigen Schiedskommission"
beim BMWA
vom 7. Juli 2006

TO-Punkt 1: **Bundesinnung der Tischler**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) für die Tischler (inkl. der Berufsgruppe der Parkettleger) im gesamten Bundesgebiet eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss (zweite Etappe 1. Mai 2006 bis 30. April 2007) für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,03%** mit Wirksamkeit **1. Mai 2006** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) bei allen ab dem 1. Mai 2006 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,8067%** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,9894%** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 2: **Fachverband der Maschinen- und Stahlbauindustrie und
Fachverband der Metallwarenindustrie**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Februar 2006** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!



1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos.51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, Basis Jahr 2000 = 100, die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Stahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Stahlpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Dieser Antrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten gestellt. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht erstatten.

TO-Punkt 3:

**Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär
Sparte Gewerbe und Handwerk**

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Februar 2006** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos.51.52.21), ausgenommen Warencode 259 Tempcore TC 55, Basis Jahr 2000 = 100, die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Stahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Stahlpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.



3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Dieser Antrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten gestellt. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht erstatten.

TO-Punkt 4: **Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär
Sparte Gewerbe und Handwerk**

Der Antrag auf Kupferzuschlagerhöhung wurde in der Sitzung verhandelt. Eine endgültige Entscheidung liegt noch nicht vor.

TO-Punkt 5: **Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie**

- a) Preisberichtigung aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2006 betreffend Personalkostenanteile

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Preisberichtigung** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2006 betreffend **Personalkostenanteile** mit dem **Faktor 3,2** mit Wirksamkeit **1. Mai 2006** festgestellt.

Daraus ergeben sich nachstehende Erhöhungsprozentsätze:

<u>Bei einem Personalkostenanteil</u>	<u>Erhöhungssatz</u>
<u>in %</u>	<u>in %</u>
über 10 - 15	0,40
über 15 - 20	0,56
über 20 - 25	0,72
über 25 - 30	0,88
über 30 - 35	1,04
über 35 - 40	1,20
über 40 - 45	1,36

- b) Berücksichtigung der zum 1. Mai 2006 eingetretenen Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2006 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **3,2%** mit Wirksamkeit **1. Mai 2006** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den



Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) bei allen ab dem 1. Mai 2006 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,848%** festgestellt.

2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **3,136%** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

- c) Erhöhung der Montageverrechnungssätze

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Erhöhung der Montageverrechnungssätze von 3,8%** mit Wirksamkeit **1. Mai 2006** festgestellt.

- d) Verlängerung der geänderten Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat die geänderte Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich mit **1. Mai 2006 für die Dauer eines Jahres** als geeignet erachtet. Die sich daraus ergebenden Werte werden von der Kommission anerkannt.

TO-Punkt 6: **Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe
Bundessparte Gewerbe und Handwerk**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) nachstehende **Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2006 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, für die Bundesinnungen Steinmetze; Dachdecker und Pflasterer; Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker; Glaser; Maler, Lackierer und Schilderhersteller; Bauhilfsgewerbe; Holzbau; Bodenleger sowie Tapezierer, Dekorateurs und Sattler
Nachstehendes festgestellt:

für die Branchen im Geltungsbereich aller Bundesländer mit
Wirksamkeit 1. Mai 2006:

**Steinmetze; Dachdecker; Pflasterer; Glaser; Holzbau; Bodenleger;
Tapezierer, Dekorateurs und Sattler; Asphaltierer (ohne Wien);
Schwarzdecker (ohne Wien); WKS-Isolierer; Abdichter gegen Feuchtigkeit**



(ohne Wien); **Gerüstverleiher; Stuckateure und Trockenausbauer; Estrichhersteller; Terrazzomacher; Steinholz- und Holzstöckelleger; Betonwaren- und Kunststeinerzeuger; Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer**

2,33% unabgemindert
2,0737% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,89
2,2834% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,98

für die Branchen im Geltungsbereich Wien mit Wirksamkeit 1. Mai 2006:
Asphaltierer; Schwarzdecker; Abdichter gegen Feuchtigkeit

2,24% unabgemindert
1,9936% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,89
2,1952% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,98

für die Branche im Geltungsbereich aller Bundesländer mit Wirksamkeit 1. Juni 2006:

Hafner, Platten- und Fliesen-leger und Keramiker

2,33% unabgemindert
2,0737% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,89
2,2834% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,98

für die Branche im Geltungsbereich aller Bundesländer mit Wirksamkeit 1. Mai 2006:

Maler, Lackierer und Schilderhersteller

2,0% unabgemindert
1,78% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,89
1,96% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,98

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) bei allen ab dem 1. Mai bzw. 1. Juni 2006 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**.

2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) vereinbart wurden, ergibt sich für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,98**.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 7: **Fachverband der Bekleidungsindustrie**



Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** für die industriellen Wäschereien, Chemischputzereien und Färbereien Österreichs (ausgenommen Vorarlberg) von **2,4%** mit Wirksamkeit **1. Juli 2006** festgestellt.

Wien, am 19.07.2006
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.iur. Elisabeth Reindl

Elektronisch gefertigt.

